



Bern, **Datum tippen/wählen**

Änderung der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

(VLpH)
Erläuterungen



1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft (VLpH) an die neuen Bestimmungen der EU für Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung gemäss der Richtlinie 2001/113/EG² angepasst.

Das geltende Recht orientiert sich in diesem Bereich an den Vorgaben der EU und stimmt mit diesen weitestgehend überein. Die EU hat die Bestimmungen über Konfitüre, Gelee und Marmelade nun revidiert und zusammen mit Änderung anderer Erlasse am 24. Mai 2024 im Amtsblatt publiziert als Richtlinie (EU) 2024/1438³. Damit wurden insbesondere die Mindestgehalte der Frucht in allen Konfitüren und Gelees erhöht und Kennzeichnungsanforderungen leicht geändert. Insbesondere wird die Kategorie «Marmelade» neu als «Zitrusmarmelade» umschrieben, wodurch es neu möglich ist, für aus anderen Früchten als Zitrusfrüchten hergestellte Konfitüren die Sachbezeichnung «Marmelade» anstatt «Konfitüre» zu verwenden. Grund dafür ist die Namensgebung dieser Produkte durch die Konsumentinnen und Konsumenten, die Bezeichnungen «Marmelade» und «Konfitüre» üblicherweise für aus anderen Früchten als Zitrusfrüchte hergestellte Konfitüren verwenden. Bisher waren Produkte mit der Bezeichnung «Marmelade» den Produkten aus Zitrusfrüchten vorbehalten. Damit Produkte aus Zitrusfrüchten weiterhin von den Konfitüren und Marmeladen unterschieden werden können, ersetzt die Bezeichnung «Zitrusmarmelade» die bisherige Sachbezeichnung «Marmelade».

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Für die vorgeschlagenen Bestimmungen bestehen aktuell keine internationalen Verpflichtungen für die Schweiz. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen jedoch den diesbezüglichen Regelungen des europäischen Rechts und dienen in erster Linie der Angleichung an die aktualisierten EU-Rechtsvorschriften (Richtlinie 2001/113/EG).

Im Bereich der Konfitüren, Gelees und Marmeladen enthält sie gegenüber heute teilweise Erleichterungen bei der Kennzeichnung.

¹ SR 817.022.17

² Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung, ABl. L 010 vom 12.1.2002, S. 67; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1021/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 1.

³ Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung, ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Bst. d Ziff. 3 und Gliederungstitel vor Art. 38

Der Begriff «Marmelade» wird durch die neue Bezeichnung «Zitrusmarmelade» ersetzt.

Art. 1 Bst. g Ziff. 2

In der französischen Version wurde der Begriff «Feinbackware» an die Formulierung, wie sie in anderen Verordnungen verwendet wird, angepasst.

Art. 40 Abs. 1-4

Die EU hat den Mindestgehalt an Pulpe oder Fruchtmarmelade respektive Saft oder wässrige Auszüge für Konfitüre, Gelée, Konfitüre extra und Gelée extra erhöht. Die hier aufgeführten Mindestgehalte werden an diese erhöhten Mindestgehalte angepasst, damit auch in der Schweiz Produkte mit grösseren Fruchtanteilen in Verkehr gebracht und so Handelshemmnisse vermieden werden können. Ein höherer Fruchtanteil in Konfitüren, Gelées und Marmeladen führt zu einem kleineren Anteil an zugesetztem Zucker in diesen Produkten.

Art. 41 und 42

In diesen Bestimmungen wird der Begriff «Marmelade» durch «Zitrusmarmelade» ersetzt.

Art. 47 Bst. c und e-h

Bei den in den Buchstaben c und e-g aufgeführten Erzeugnissen sind neu zusätzlich zu den aufgeführten Fruchtsäften auch deren Konzentrate zulässig. Die Bestimmung wurde entsprechend ergänzt.

In Buchstabe h wird der Begriff «Marmelade» durch «Zitrusmarmelade» ersetzt.

Art. 49 Abs. 1, 2^{bis}, 4 und 5

Gemäss geltendem Recht muss nach Artikel 49 Absatz 1 auf den Konfitüren, Gelées, Marmeladen und Maronencrème neben dem Fruchtgehalt in Form von «hergestellt aus ...g Früchten je 100 g Fertigprodukt» auch der Gehalt an zugesetztem Zucker als «Gesamtzuckergehalt: ... g je 100 g» deklariert werden. Aufgrund der obligatorischen Nährwertkennzeichnung auf Konfitüren, Gelées, Marmeladen und Maronencrèmes ist die Angabe des Gesamtzuckergehalts, resultierend aus dem in den Früchten vorhandenen natürlichen Zucker und dem zugesetzten Zucker, nicht mehr zeitgemäss. Deshalb wurde in der EU die obligatorische Angabe des Gesamtzuckergehalts auf Konfitüren, Gelées, Marmeladen und Maronencrèmes aufgehoben. Die Bestimmung des zusätzlich zur Nährwertkennzeichnung obligatorisch anzugebende Gesamtzuckergehalts wird auch in der Schweiz aufgehoben; die Angabe der Nährwertkennzeichnung auf

diesen Erzeugnissen ist in der Schweiz obligatorisch und ausreichend. Der Fruchtgehalt bezogen auf 100g Fertigprodukt muss weiterhin angegeben werden.

Die Absätze 2^{bis}, 4 und 5 regeln weitere Anforderungen an die Sachbezeichnung, die eingehalten werden müssen. Diese wurden in Angleichung an die Bestimmungen der EU aufgenommen, um mögliche Handelshemmnisse von importierten Erzeugnissen aus der EU zu verhindern.

Art. 124c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch 2 Jahre, also bis zum ... nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Bis zum Abbau ihrer Bestände dürfen diese Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Auswirkungen auf Kantone

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegenden Änderungen dienen dem Abbau von technischen Handelshemmnissen, indem Konfitüren, Gelées, Marmeladen und Maronencrèmen, die nach den Vorgaben der EU gekennzeichnet sind, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.

Diese Änderungen haben insofern eine Auswirkung auf die Volkswirtschaft, als dass aufgrund der höher festgesetzten Mindestgehalte an Fruchtbestandteilen einzelne Rezepturen angepasst werden müssen. Der vorgeschlagene Wegfall der obligatorischen Gesamtzuckergehaltsangabe bringt jedoch eine Erleichterung für die Kennzeichnung.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Lebensmittelbereich ergibt sich aus den Artikeln 97 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung⁴.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegenden Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 [GATT; SR 0.632.21], dem Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse [TBT-Übereinkommen; SR 0.632.231.41]). Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel zu erwarten, da die Änderungen den Abbau von technischen Handelshemmnissen fördern. Es wird auf eine Notifikation im Rahmen des WTO TBT-Abkommens verzichtet.

Die vorliegenden Änderungen betreffen einen Bereich, der vom Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz -EU" und dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit nicht abgedeckt ist.

5.3 Rechtsgrundlagen

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz stützen sich auf Artikel 14 Absatz 1 (umschriebene Lebensmittel) und Artikel 36 Absätze 3 und 4 (Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel) der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁵.

5.4 Datenschutz

Die vorliegenden Änderungen haben keinen Einfluss auf den Datenschutz.

⁴ SR 101

⁵ SR 817.02